

Gerichts

Zeitung.



Das Geleg. unter Aufs. d. Verwalt. unter Aufs.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr.
Monatlich 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Beleglohn.

Inserate:
per Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonneten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:
Albert Falkenberg & Comp. (Franks' Verlag)
Sparnaldstraße Nr. 1.

Beischrift

für

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfingl
in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 25. Juli.

Berlin, den 24. Juli 1857.

Kammergericht

Der zwischen dem Magistrat und dem Fiskus streitende Prozeß wegen Zahlung von Beiträgen zu den Kosten der Polizeiverwaltung u. s. w. und wegen der von dem Magistrat verlangten Rechnungslegung ist jetzt vom Kammergericht in zweiter Instanz entschieden worden. In Betreff des Anspruchs auf Rechnungslegung hat das Kammergericht den Anträgen des Magistrats entsprechend erkannt, daß seitens des Polizeipräsidenten über alle aus der örtlichen Polizeiverwaltung herrührende, von der Commune zu tragende Kosten Rechnung zu legen sei, doch nur durch Quittungen, nicht aber durch den Nachweis der Nothwendigkeit der Ausgaben. Mit dem Antrag dagegen, bei Erhöhung der Gehälter der von den Königl. Behörden bei dem Nachwacht-, Feuer- und polizeilichen Straßenreinigungswesen beschäftigten Personen gehört zu werden, wurde die Commune abgewiesen. Wegen der Kosten für die ehemaligen Stadtgendarmen und die Bettelpolizei, wofür die Ausgabe jährlich 11,000 Thlr. betragen ist, ist das Urtheil erster Instanz, welches die Stadt von der Weiterzahlung dieser Summe entband, mit wesentlichen Modificationen bestätigt. In Betreff der Herrichtungskosten der polizeilichen Telegraphenlinien in der Stadt wurde der Magistrat nur angeordnet, abgemessen abgemessen; der Fiskus hat sich dagegen bereit erklärt, zwei Fünftel der Unterhaltungskosten zu tragen. Auch mit dem Antrage auf Bezahlung von der Zahlung der Kosten für die Bekleidung der Schutzmannen u. s. w. ist der Magistrat nicht zurückgekehrt. Wahrscheinlich wird von beiden Seiten das Rechtsmittel der Revision, resp. Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden.

Im September 1854 verheirathete sich hier der hiesige M. mit seiner jetzigen Ehefrau. Eingeführt wurde er bei derselben angeblich durch den Goldarbeiter L. in Folge seines an diesem zu Anfang des Jahres 54 gerichteten Anschlusses, ihm die Bekanntschaft der anständigen Dame zu verschaffen, die mit einem Vermögen versehen sei, und die er, wenn sie gegenständig gestellen, heirathen könne. Er hatte aber, wie behauptet wird, dem L. folgenden Revers beigegeben: „Ich Endesunterzeichneter habe durch Vermittelung des Goldarbeiters L. die Bekanntschaft der Fräulein M. St. aus Mödern bei Magdeburg gemacht und verpflichte mich hiemit an Herrn L., der an dessen Ordre freiwillig eine Vergütung für die in dieser Angelegenheit geleisteten Dienste zu zahlen, und zwar, wenn Fräulein M. St. ein bares Vermögen von 10,000 Thalern besitzt, 500 Thlr. zu zahlen, und wenn dieselbe ein Vermögen von 2000 Thlrn. besitzt, 1000 Thlr. zu bezahlen, und vor drei Monate nach meiner Hochzeit mit Fräulein M. St. Sollte jedoch das eheliche Verbindniß mit Fräulein M. St. nicht zu Stande kommen, so hat Herr L. von mir nichts zu fordern.“ Berlin, den 24. Juni 1854. Gelesen und eigenhändig unterzeichnet: M. St. Aus diesem Revers wurde M. im December 1854 von einer Cessionarin des Goldarbeiters L. verklagt und von ihr angeführt: Nachdem M. seine jetzige Ehefrau um ihre Hand gebeten, habe letztere die Goldarbeiter L. (den Eheleuten) be-

fragt, wie viel wohl ihr künftiger Ehemann im Vermögen haben könne, und auf die Erwiderung derselben, daß er wohl 20—30,000 Thlr. haben dürfte, entgegnet: „nun das ist recht gut, dann hat er doch nicht mehr, als ich selbst.“ Bis zu ihrer Verheirathung habe die M. St. als Zinsen ihres Capitalvermögens ein reines jährliches Einkommen von 1000—1200 Thlrn. bei der classificirten Einkommensteuer versteuert. Ein solches nicht aus einem Gewerbsbetriebe fließendes Einkommen setze aber allermindestens ein Capitalvermögen von 20,000 Thlr. und mehr voraus u. s. w. M. widersprach dem; er räumte zwar ein, einen Revers ähnlichen Inhalts unterschrieben, bestritt aber, das behauptete Ansuchen an L. gestellt und durch diesen die Bekanntschaft seiner jetzigen Ehefrau gemacht zu haben. Er stellte auch sämtliche Angaben über das Vermögen seiner Ehefrau mit dem Bemerkten in Abrede, daß diese sich ihr ihm unbekanntes Vermögen vertragsmäßig vorbehalten habe, und daß dasselbe im gesetzlichen Sinne auch kein bares sei. Die über dasselbe Thema als Zengin vorgeschlagene Ehefrau des M. verweigerte, ein Zeugniß gegen ihren Ehemann abzulegen. — Das Königl. Stadtgericht wies durch Erkenntniß vom 30. October 1856 die Klägerin mit ihrem Antrage unter Zulassung der Kosten ab, weil es dieselbe, ohne daß es einer Prüfung der Einreden der Verklagten bedürfte, in Bezug auf das Vermögen der Ehefrau des Verklagten für beweisfällig und die nicht aufgenommenen Beweismittel für theils unerheblich, theils unzulässig erachtete. — Gegen dies Erkenntniß appellirte die Klägerin. Sie suchte darzutun, daß der erste Richter die Aufnahme der ferneren Beweismittel mit Unrecht ausgesetzt habe. Die amtliche Auskunft der Regierung zu Magdeburg werde ergeben: 1) daß die Ehefrau des Verklagten auf ein jährliches Einkommen von mindestens 12—15,000 Thlr. abgeschätzt sei; 2) bei Gelegenheit einer bei der Ehefrau des Verklagten abgehaltenen Haussuchung seien bei ihr 10—12,000 Thlr. in Staatspapieren gefunden worden und habe sie dies Capital mit dem Bemerkten angegeben, daß sie es schon vor ihrer Verheirathung besessen habe; 3) habe sie auf ihre häusliche Einrichtung an Mobilien, Silberzeug und Wäsche ungefähr 4000 Thlr. verwendet; 4) habe die Ehefrau des Verklagten, wie das Hypothekenbuch ergeben würde, mindestens 6000 Thlr. Schulden für denselben bezahlt u. s. w. — Der Verklagte widersprach diesen Angaben. Nach Sinn und Absicht des von ihm in dieser Instanz anerkannten Reverses genüge es nicht, wenn seine Ehefrau das bedingene Vermögen besitze, sondern nur, wenn sie es ihm inficire. Sie habe es sich aber, wie der Ehevertrag ergebe, mit Einschluß sogar des Erwerbes, vorbehalten. Richtig sei es, wie dies durch die Vernehmung eines Beamten bestätigt worden, daß einmal bei seiner Ehefrau nach russischen Staatspapieren Haussuchung gehalten und hierbei bei ihr bloß an Staatspapierschulden der Betrag von 13,300 Thlrn. gefunden worden und außerdem noch Hypotheken-Documente u. s. w. wurde in der zweiten Instanz ferner festgestellt, daß der Verklagte zu verschiedenen Zeugen erklärt hatte: er habe sich davon überzeugt, daß seine Braut ein Vermögen von mehr als 15,000 Thlr. besitze und daß er sich freue, dem Goldarbeiter L. sein gegebenes Versprechen halten zu können. Diese Aeußerungen in Verbindung mit dem durch die gedachte Haus-

suchung aufgefundenen Vermögensbestande, bestimmten das Kammergericht, den Verklagten zur Zahlung der 1000 Thaler nebst 5 Prozent Zinsen seit dem December 1854 zu verurtheilen, wobei der Einwand, daß die Ehefrau sich ihr gesamtes Vermögen vorbehalten habe, für unerheblich gehalten wurde, weil die Erfüllung des Versprechens ganz allein davon, daß die Ehefrau das geforderte Vermögen besitze, nicht aber auch von der Erlangung der Dispositions-Befugniß darüber Seitens des Verklagten abhängig gemacht worden ist.

Criminalgericht.

Ferien-Deputation.

Sitzung vom 23. Juli.

1. Der Schuhmacherlehrling Gustav Wilhelm Friedrich Ruggt, 19 Jahre alt, wegen Diebstahls schon mit 6 Monaten Gefängniß bestraft, trieb sich mit einem andern jungen Menschen, der nicht ermittelt worden ist, am 21. Juni d. J. auf dem hiesigen Wollmarkt herum und stahl daselbst in Gemeinschaft mit dem Andern eine Quantität Wolle. Nachdem der Andern einen in der Neuen Friedrichstraße liegenden Wollack aufgeschnitten und die Wolle herausgezupft hatte, steckte Ruggt dieselbe in die Ärmel eines Rocks und in ein Tuch, welche er zu diesem Zwecke mitgebracht hatte. Der Diebstahl wurde von einem zur Beaufsichtigung der Wolle angenommenen Arbeiter bemerkt, als die Diebe sich eben mit der Wolle nach der Königsstraße davon machten. Der Arbeiter verfolgte die Diebe darauf und machte den vorübergehenden Schutzwann Silbermeister auf dieselben aufmerksam, der ihnen nun auch nacheilte und den R. hinter der Thür eines Hauses in der Königsstraße ergriff, wo er sich versteckt hatte, als er sich verfolgt sah. Er hatte den Rock mit der Wolle noch bei sich, das Tuch aber unterwegs weggeworfen. Durch die Beweisaufnahme vollständig überführt, wurde er zu 3 Monaten Gefängniß und 1 jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Die unverheirathete Marie Auguste Mertens diente im Juni d. J. gegen Lohn und Kost bei dem Kapazitirer Bügel und stahl demselben in dieser Zeit 7 Thlr. 20 Sgr., welche Summe frei auf einer Commode da lag. Ihr Dienstherr zeigte den Diebstahl der Polizei an, mit der Angabe, daß nicht gut ein Anderer als die Mertens denselben verübt haben könne, weil eine andere Person zur Zeit desselben nicht in dem betreffenden Zimmer gewesen sei. Sie hat auch in der gerichtlichen Voruntersuchung den Diebstahl eingeräumt und zuerst angegeben, sie habe das Geld in die Cyree geworfen, dann, sie habe dasselbe ihrem Bräutigam, einem Tischlergesellen, geschenkt. Der Letztere war deshalb auch gefänglich eingezogen worden, hat aber durchaus bestritten, daß er dies Geld erhalten, und mußte, da außer der Bezeugung der Mertens kein weiterer Beweis gegen ihn erbracht werden konnte, wieder in Freiheit gesetzt werden. Im Audienstermin wiederholte sie ihr Geständniß und die Behauptung, daß sie das Geld ihrem Bräutigam geschenkt, der sie ersucht habe, ihm Geld zu verschaffen. Sie wurde des Hausdiebstahls für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

3. Die unverheirathete Wilhelmine Borath, wegen Diebstahls bereits zwei Mal, mit 2 und 4 Monaten